

Bereitstellungstag: 13.10.2021

Stadt Radolfzell am Bodensee

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell vom 1.9.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell wird wie folgt ersetzt:

Monatliche Gebühren Kinderzeit											
HG Vormittag		HG Nachmittag				GT+GM Randzeiten					
7 bis 14.00 Uhr		14 bis 16 Uhr		16 bis 18.30 Uhr		7 bis 8 Uhr		14 bis 16 Uhr		16 bis 18.30 Uhr	
4,5 h		2,0 h		2,5 h		1,0 h		2,0 h		2,5 h	
3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage
43 €	72 €	19 €	32 €	24 €	39 €	9 €	15 €	19 €	32 €	24 €	39 €

Die Gebührenstruktur besteht aus dem Vormittags- und dem Nachmittagsblock.
Die Gebührenstruktur kommt linear vor- und nachmittags zur Anwendung.

Monatliche Gebühren Kinderzeit Hausherrenschule				
12.00 bis 15.00 Uhr	Angebot in Kooperation mit der Tegginger Schule			
	Nachmittagsblock I 12:00 – 16:00 Uhr		Nachmittagsblock II 16:00 bis 18.30 Uhr	
3 h	4,0 h		2,5 h	
3 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage
28 €	38 €	64 €	24 €	39 €

Die Gebührenstruktur besteht aus dem Grundblock und den Nachmittagsblöcken. Sie kommt bei den Nachmittagsblöcken linear zur Anwendung.

Alle Gebühren beziehen sich auf 10 Monate. Familien mit gültiger Zeller Karte erhalten 50 % Ermäßigung.

§ 2

In § 7 Benutzungsgebühren wird nach Absatz 1 eingefügt:

(1a) Bei Angebotsänderungen durch die Stadt kann eine abweichende Monatsgebühr auf Grundlage von 3,20 Euro pro Betreuungsstunde/Woche erhoben werden. Dabei soll die sich ergebende Monatsgebühr auf den vollen Euro abgerundet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 05.10.2021

Gez.
Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.